Bekanntmachung

Neuerlass der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Der Gemeinderat Wildpoldsried hat in seiner Sitzung am 26. Januar 2022 den Neuerlass der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Wildpoldsried beschlossen.

Die Satzung liegt im Rathaus der Gemeinde Wildpoldsried im Bürgerbüro bei Frau Paul aus und kann während der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Wildpoldsried, 08.02.2022
Gemeinde Wildpoldsried

Renate Deniffel
Erste Bürgermeisterin



ausgehängt am:	0 8. FEB. 2022
	Į.
abgenommen am:	

Satzung

zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Wildpoldsried erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBI. S. 74), folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus der berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin (§ 4) und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Haupt und Finanzausschuss,
 bestehend aus der Vorsitzenden und
 4 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - b) den Ausschuss für Kultur und Gemeinschaftspflege, bestehend aus der Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - c) den Bau- und Grundstücksausschuss,
 bestehend aus der Vorsitzenden und
 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - d) den Liegenschafts-, Dorfentwicklungs-, Energie- und Umweltausschuss, bestehend aus der Vorsitzenden und
 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) d) genannten Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin, einer ihrer Stellvertreter oder ein von der ersten Bürgermeisterin bestimmtes Gemeinderatsmitglied. Im Rechnungsprüfungsausschuss (Absatz 1 Buchst. e)) führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied den Vorsitz.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die T\u00e4tigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Aussch\u00fcsse. Au\u00dferdem k\u00f6nnen einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungsund \u00dcberwachungsbefugnisse nach n\u00e4herer Vorschrift der Gesch\u00e4ftsordnung \u00fcbertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 35,00 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.
- (3) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Erste Bürgermeisterin

Die erste Bürgermeisterin ist Beamtin auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 Berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder

entfällt

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06. Mai 2020 außer Kraft.

Wildpoldsried, 26.01.2022

Renate Deniffel

Erste Bürgermeisterin